

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Beratungs- und Entwicklungsdienstleistungen im EDV-Bereich (Stand: 28. Oktober 2011)

1. Präambel

(1) Ein Auftragnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird als freier Mitarbeiter im Auftrag der IBJ Software GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) im EDV-Bereich insbesondere Softwareentwicklung, Systembetreuung, Schulung und Beratung ausführen.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen beinhalten die allgemeinen Vereinbarungen für die Vergabe und Durchführung von Aufträgen des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Diese Vereinbarungen gelten für die Einzelverträge, soweit dort nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer jeweils Einzelaufträge. Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit des Auftragnehmers ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

(4) Der Auftragnehmer kann jederzeit Angebote zur Übernahme von Aufträgen ablehnen.

(5) Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei; er hat sich dabei jedoch an sachlichen Notwendigkeiten zu orientieren (z. B. Beachtung der Zeiten der Schließung der Büros des Kunden des Auftraggebers).

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigenes Personal zur Erledigung des Auftrages einzusetzen, sofern das Personal über die nötige Qualifikation und Zuverlässigkeit für die Erfüllung des Auftrages verfügt. Lehnt der Kunde des Auftraggebers einen Mitarbeiter des Auftragnehmers ab, wird der Auftragnehmer einen anderen Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung stellen.

2. Vergütung

Die Vergütung wird bei der Vergabe des jeweiligen Einzelauftrages vereinbart. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Kosten abgegolten. Insbesondere werden keine weiteren Spesen, Reisekosten und Nebenkosten bezahlt. Steuern und etwaige Sozialversicherungsbeiträge führt der Auftragnehmer selbst ab.

3. Abrechnung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen

(1) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand erstellt der Auftragnehmer jeweils innerhalb der ersten fünf Werktage des Folgemonats eine Abrechnung für den Vormonat.

(2) Die Vergütung wird erst fällig, wenn der Kunde den Leistungsnachweis des Auftragnehmers anerkannt hat.

(3) Rechnungen des Auftragnehmers sind spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen, sofern die Voraussetzungen nach (1) und (2) vorliegen.

4. Vertragsdauer / Kündigung

(1) Einzelverträge können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Beendet der Kunde des Auftraggebers das dem Einzelvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zugrunde liegende Projekt vorzeitig oder bricht dieses Projekt ab, können beide Seiten den Einzelvertrag mit einer Frist von sieben Tagen kündigen.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Eigentum und Urheberrechte

(1) Das Eigentum an der Software geht mit der Herstellung, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erfolgt, auf den Auftraggeber über.

(2) Ist die Software urheberrechtlich geschützt, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software.

Im Falle eines urheberrechtlichen Schutzes umfaßt das Nutzungsrecht die Herstellung, den Gebrauch und den Verkauf der Software. Des weiteren darf der Auftraggeber Unterlizenzen erteilen.

6. Unterlagen, technische Mithilfe, Einweisung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle Informationen über den Vertragsgegenstand zu geben und ihm seine Erfahrung sowie die von ihm angewandten Methoden mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber sämtliche Programme (Quellenprogramm, Objektprogramm) und Prozeduren, das Begleitmaterial, das Benutzerhandbuch und das Bedienerhandbuch. Die Unterlagen müssen so gestaltet sein, daß ein durchschnittlich qualifizierter Programmierer hiermit arbeiten kann.

7. Änderungsverlangen

(1) Solange der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand nicht geliefert oder fertiggestellt hat, kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen gegenüber dem Pflichtenheft, der Programmbeschreibung oder den auf die Programmbeschreibung folgenden Entwicklungsstufen verlangen.

(2) Soweit das Änderungsverlangen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Höchstbetrag der Vergütung, Fristen) hat, werden die Vertragspartner unverzüglich vor Beginn der Änderungen eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens schriftlich dar, daß aus seiner Sicht die erforderlichen Änderungen eine Anpassung der vertraglichen

Regelungen erforderlich machen, wird er die geänderte Leistung im Rahmen der vorhandenen Bestimmungen ausführen.

8. Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Rückgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Unterlagen (nummeriert und vom Auftraggeber registriert) und die ihm vom Auftraggeber oder dem Kunden vermittelten Erkenntnisse geheim zu halten und alle Informationen über den Auftraggeber und den Kunden, die er im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangt, mit absoluter Verschwiegenheit zu behandeln.

(2) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise verpflichten.

(3) Informationen, die allgemein bekannt sind, fallen nicht unter diese Geheimhaltungsverpflichtung.

(4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,-** (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro).

(5) Der Auftraggeber ist des weiteren berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

(6) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

(7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

9. Loyalitätsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem letzten Kontakt bei den Kunden, mit denen er durch Vermittlung des Auftraggebers in Kontakt getreten ist, im EDV-Bereich nur als Subunternehmer über den Auftraggeber tätig zu werden, sofern der Kundenkontakt des Auftragnehmers mit der Vertragsanbahnung des Auftraggebers beim Kunden im Zusammenhang steht. Diese Loyalitätsverpflichtung gilt auch, wenn der Kunde an den Auftragnehmer herantritt. Kunden in diesem Sinne sind auch mit dem Kunden eng verbundene Unternehmen (Tochter- oder Muttergesellschaften, Gesellschaften mit mindestens 50 % identischen Gesellschaftern).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Subunternehmer des Auftraggebers bei sich in irgendeiner Weise, gleich in welcher Form, zu beschäftigen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen gem. Ziffer 1. bis 2. unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,-** (in Worten: Fünfzehntausend Euro) zu zahlen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

(4) Der Auftragnehmer wird ohne Einschränkung in Projekten, in denen er durch den Auftraggeber oder einen Kunden des Auftraggebers vorgestellt wurde, nach der Auftragserteilung durch den Kunden für den Auftraggeber als Subunternehmer tätig werden, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Tagen nach erfolgter Vorstellung beim Kunden das Projekt ablehnt. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Auftrag mit dem Kunden nicht zustande kommt. Fällt der Kunde nicht binnen 5 Tagen nach der Vorstellung seine Entscheidung, erlischt diese Verpflichtung ebenfalls.

(5) Zugeständnisse jeglicher Art (z. B. Preisnachlässe, kostenlose Einarbeitungszeiträume, Schulungen etc.), die der Auftraggeber dem Kunden bei Vertragsabschluß gewährt, entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung gem. Ziffer 4. In diesem Fall werden beide Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung über notwendige Änderungen der vereinbarten Vergütung anstreben. Der Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung um die entsprechenden Nachlässe zu kürzen.

(6) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch den Auftragnehmer gegen die Ziffern 4 bis 5 zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine **Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-** (in Worten: Fünftausend Euro). Unabhängig davon kann der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Schaden beim Auftragnehmer geltend machen.

10. Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Auf alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(4) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird Balingen als Gerichtsstand vereinbart; im übrigen ist Gerichtsstand der Sitz des jeweiligen Beklagten.